

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AlphaTec Personaldienstleistungen GmbH

Stand 011/2018

§1 Gegenstand und Durchführung des Vertrages

Die durch die AlphaTec Personaldienstleistungen GmbH überlassenen Arbeitnehmer stehen dem Entleiher nach den Festlegungen des Gesetzes zur Regelung der gewerbmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG), den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie den einzelvertraglichen Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages am vereinbarten Einsatzort zur Arbeitsleistung zur Verfügung. Die von der AlphaTec Personaldienstleistungen GmbH überlassenen Mitarbeiter werden entsprechend dem vom Entleiher beschriebenen fachlichen Anforderungsprofil ausgewählt und sind von ihm entsprechend einzusetzen. Während des Einsatzes beim Entleiher unterliegen die überlassenen Mitarbeiter dessen Arbeitsanweisungen und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung, vertragliche Beziehungen zwischen den überlassenen Mitarbeitern und dem Entleiher werden nicht begründet.

§2 Verbot der Beschäftigung im Baugewerbe

Der Entleiher sichert der AlphaTec Personaldienstleistungen GmbH zu, den ihm überlassenen Arbeitnehmer nicht für Arbeiten des Baugewerbes entsprechend der Baubetriebe-Verordnung einzusetzen.

§3 Arbeitssicherheit

Gemäß §11 Abs.6 AÜG unterliegt die Tätigkeit des überlassenen Mitarbeiters den für den Betrieb des Entleihers geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes; die hieraus sich ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Entleiher unbeschadet der Pflichten der AlphaTec Personaldienstleistungen GmbH. Der Entleiher ist verpflichtet:

- die AlphaTec Personaldienstleistungen GmbH rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme über angezeigte arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen der einzusetzenden Mitarbeiter zu informieren
- Maßnahmen und Einrichtungen der Ersten Hilfe für die ihm überlassenen Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen
- die ihm überlassenen Arbeitnehmer vor Arbeitsaufnahme in die für seinen Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterweisen und diese Unterweisung protokollarisch zu dokumentieren
- soweit einzelvertraglich nicht anders geregelt, die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschriebenen Schutzausrüstung bzw. -kleidung zur Verfügung zu stellen
- alle Festlegungen des Arbeitszeitgesetzes einzuhalten. Ist eine Beschäftigung des überlassenen Arbeitnehmers zu Zeiten erforderlich, die eine behördliche Genehmigung voraussetzen (z.B. Sonn- und Feiertagsarbeit), so ist der Entleiher für die vorherige Beschaffung der notwendigen Genehmigung verantwortlich. Er hat dem Verleiher eine Kopie der Genehmigung vorzulegen

Die Arbeitnehmer der AlphaTec Personaldienstleistungen GmbH sind bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert (Mitgliedsnummer 02/2032/5695). Der Entleiher haftet für die Einhaltung dieser und der allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften und hat die entsprechenden Arbeiten so lange zu unterbrechen, bis die Einhaltung dieser Vorschriften am Tätigkeitsort gewährleistet ist. Der Entleiher haftet gegenüber der AlphaTec Personaldienstleistungen GmbH für den ihr dadurch entstandenen Schaden.

Arbeitsunfälle, von denen Arbeitnehmer der AlphaTec Personaldienstleistungen GmbH betroffen sind, sind der AlphaTec Personaldienstleistungen GmbH unverzüglich zu melden. Meldepflichtige Unfälle sind gemeinsam zu untersuchen.

Der Entleiher ist verpflichtet, den von der AlphaTec Personaldienstleistungen GmbH eingesetzten Sicherheitskräften ungehinderten Zugang zu den Tätigkeitsbereichen der überlassenden Arbeitnehmer zu gewähren.

§4 weitere Pflichten des Entleihers entsprechend den Festlegungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)

(1) Gemäß §13a AÜG ist der Entleiher verpflichtet, die ihm überlassenen Leiharbeitnehmer über zu besetzende Arbeitsplätze des Entleihers zu informieren. Die Information kann durch allgemeine Bekanntgabe an geeigneter, dem Leiharbeitnehmer zugänglicher Stelle im Betrieb und Unternehmen des Entleihers erfolgen.

(2) Gemäß §13b AÜG hat der Entleiher dem Leiharbeitnehmer Zugang zu den Gemeinschaftseinrichtungen oder –diensten im Unternehmen unter den gleichen Bedingungen zu gewähren wie vergleichbaren Arbeitnehmern in dem Betrieb, in dem der Leiharbeitnehmer seine Arbeitsleistung erbringt, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt. Gemeinschaftseinrichtungen oder –dienste sind insbesondere Kinderbetreuungseinrichtungen, Gemeinschaftsverpflegung und Beförderungsmittel, aber auch Erholungsheime, Sportanlagen, Parkplätze, betriebliche Tankstellen und Einrichtungen zum Personaleinkauf.

(3) Der Entleiher verpflichtet sich, vor jeder Überlassung zu prüfen, ob der Zeitarbeitnehmer in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher selbst oder einem mit dem Entleiher konzernmäßig im Sinne des § 18 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen ausgeschieden ist. Trifft das zu, so teilt der Entleiher diesen Befund dem Personaldienstleister unverzüglich mit. Die Vertragsparteien haben angesichts der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen (Equal Treatment) sodann Gelegenheit, zu entscheiden, ob die Überlassung wie geplant durchgeführt werden soll und ggf. die Überlassungsverträge anzupassen.

§5 Haftung, Freistellung, Aufrechnung

(1) Die von der AlphaTec Personaldienstleistungen GmbH überlassenen Arbeitnehmer sind weder Verrichtungs- noch Erfüllungsgehilfen der AlphaTec Personaldienstleistungen GmbH. Die AlphaTec Personaldienstleistungen GmbH haftet daher nicht für von ihrem überlassenen Arbeitnehmer während des Einsatzes beim Entleiher verursachte Schäden sowie für Schlechtleistungen.

(2) Im Übrigen ist die Haftung der AlphaTec Personaldienstleistungen GmbH sowie ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf folgende Fälle beschränkt:

- Fehlen garantierter Beschaffenheit der geschuldeten Leistung
 - schuldhaftige Verletzung vertraglicher Hauptpflichten
 - Verzug oder von der AlphaTec Personaldienstleistungen GmbH zu vertretende Unmöglichkeit, bei einfacher Fahrlässigkeit jedoch begrenzt auf 10% des Vergütungswertes der betroffenen Teilleistung
 - vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung sonstiger Pflichten
 - schuldhaftige Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
- (3) Der Entleiher stellt die AlphaTec Personaldienstleistungen GmbH von allen Forderungen frei, die wegen folgender Pflichtverletzungen des Entleihers entstehen:
- fehlerhafte Zuordnung der Branchenzugehörigkeit
 - Nennung eines falschen Vergleichsentgelts oder die Unterlassung der Mitteilung von Änderungen des Vergleichsentgelts
 - fehlende oder fehlerhafte Mitteilung über abweichende betriebliche Vereinbarungen
 - Einsatz des überlassenen Arbeitnehmers in einem anderen Betrieb des Entleihers, der Austausch von Arbeitnehmern innerhalb des Betriebes und die Verwendung des überlassenen Arbeitnehmers außerhalb der vereinbarten Tätigkeiten
 - Verstoß gegen die Prüf- und Mitteilungspflicht nach § 4 (3)

(4) Der Entleiher ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen der AlphaTec Personaldienstleistungen GmbH aufzurechnen, es sei denn, die vom Entleiher geltend gemachte Gegenforderung ist unbestritten und rechtskräftig festgestellt.

§6 Vertretungsberechtigung

Die von der AlphaTec Personaldienstleistungen GmbH überlassenen Arbeitnehmer sind nicht befugt, für die AlphaTec Personaldienstleistungen GmbH rechtsverbindliche Handlungen vorzunehmen bzw. Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

§7 Zuschlagsberechnung

Sofern einzelvertraglich nicht anders geregelt, werden folgende Zuschläge bezogen auf den Stundenverrechnungssatz in Rechnung gestellt:

- Mehrarbeit ab der 41. Wochenarbeitsstunde 25%;
- Nachtarbeit in der Zeit von 23:00-06:00 Uhr 25%;
- Sonntagsarbeit 50%;
- Feiertagsarbeit 100%.

§8 Kündigung des Vertrages

(1) Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 1 Woche ordentlich gekündigt werden, sofern der Vertrag unbefristet geschlossen bzw. kein Überlassensende vereinbart wurde. Zur außerordentlichen Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages berechtigen insbesondere folgende Gründe:

- die Nichteinhaltung der Unfallverhütungsvorschriften / Arbeitsschutzvereinbarung durch den Entleiher;
- die erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Entleihers sowie Zahlungsverzug;
- die sittenwidrige Abberufung von überlassenen Arbeitnehmern;
- Fälle, in denen die Arbeitsleistung beim Entleiher aufgrund von Streik, Aussperrung, höherer Gewalt oder anderer Gründe im Sinne des §323 BGB unmöglich geworden ist.
- fehlerhafte Angaben durch den Entleiher über Branchenzugehörigkeit, Vergleichsentgelte bzw. abweichende betriebliche Vereinbarungen über Leistungen für Leiharbeitnehmer.

(2) Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

§9 Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

(1) Der Entleiher ist verpflichtet, die durch den überlassenen Arbeitnehmer vorgelegten Stundennachweise wöchentlich rechtsverbindlich gegenüber der AlphaTec Personaldienstleistungen GmbH zu bestätigen.

(2) Wird die Arbeitszeit des überlassenen Arbeitnehmers durch ein automatisiertes Zeiterfassungssystem des Entleihers aufgezeichnet, kann nach Absprache die Führung und Bestätigung der Stundennachweise entfallen. In diesem Fall ist der Entleiher verpflichtet, innerhalb von 2 Arbeitstagen nach der vereinbarten Abrechnungsperiode der AlphaTec Personaldienstleistungen GmbH und dem überlassenen Arbeitnehmer die Arbeitszeitnachweise in geeigneter Form und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

(3) Sofern einzelvertraglich nicht anders geregelt, erfolgt die Rechnungslegung wöchentlich. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu zahlen.

(4) Der Verleiher ist berechtigt, den im § 4 (1) des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages vereinbarten Verrechnungssatz nach billigem Ermessen anzupassen, wenn sich Veränderungen in der Kostensituation ergeben. Das billige Ermessen setzt voraus, dass bei der Anpassung lediglich die neue Kostensituation berücksichtigt wird, wie sie durch eine Erhöhung der Entgelte im iGZ-DGB-Tarifwerk oder durch gesetzliche Änderungen, insbesondere im AÜG, eingetreten sind.

(5) Bei Verzug ist die AlphaTec Personaldienstleistungen GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Zinsschadens bleibt der AlphaTec Personaldienstleistungen GmbH vorbehalten.

§10 Übernahme von überlassenen Arbeitnehmern durch den Entleiher, Vermittlungsprovision

(1) Eine Vermittlung liegt vor, wenn der Entleiher während der Dauer des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit dem ihm überlassenen Arbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis eingeht. Eine Vermittlung liegt auch dann vor, wenn der Entleiher innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Überlassung, höchstens aber 12 Monate nach Beginn der Überlassung, mit dem

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AlphaTec Personaldienstleistungen GmbH Stand 011/2018

überlassenen Arbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis eingeht. Dem Entleiher bleibt in diesem Fall der Nachweis vorbehalten, dass der Abschluss des Arbeitsverhältnisses nicht aufgrund der vorangegangenen Überlassung erfolgt ist.

(2) Eine Vermittlung liegt ebenfalls vor, wenn der Entleiher direkt nach der Herstellung des Kontaktes zu dem Bewerber durch die AlphaTec GmbH ohne eine vorherige Überlassung ein Arbeitsverhältnis eingeht.

(3) Maßgebend für den Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Entleiher und dem überlassenen Arbeitnehmer ist nicht der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme, sondern der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages.

(4) Der Entleiher ist verpflichtet, der AlphaTec Personaldienstleistungen GmbH mitzuteilen, ob und wann ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Wenn im Streitfall die AlphaTec Personaldienstleistungen GmbH Indizien für den Bestand eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Entleiher und dem überlassenen Arbeitnehmer darlegt, trägt der Entleiher die Beweislast dafür, dass ein Arbeitsverhältnis nicht eingegangen wurde.

(5) In den Fällen des §10 (1) und (2) hat der Entleiher eine Vermittlungsprovision an den AlphaTec Personaldienstleistungen GmbH zu zahlen. Befristete Arbeitsverhältnisse sind im gleichen Umfang provisionspflichtig wie unbefristete Arbeitsverhältnisse. Die Höhe der Vermittlungsprovision beträgt bei direkter Übernahme des zu überlassenen Arbeitnehmers ohne vorherige Überlassung 2,5 Bruttomonatsgehälter. Nach Beginn der Überlassung beträgt die Vermittlungsprovision im Falle einer Übernahme innerhalb der ersten 3 Monate nach Beginn der Überlassung 2 Bruttomonatsgehälter, bei einer Übernahme innerhalb des 4. bis 6. Monats nach Beginn der Überlassung 1,5 Bruttomonatsgehälter, bei einer Übernahme innerhalb des 7. bis 9. Monats 1 Bruttomonatsgehalt und bei einer Übernahme innerhalb des 10. bis 12. Monats nach Beginn der Überlassung 0,5 Bruttomonatsgehälter.

(6) Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovision ist das zwischen dem Entleiher und dem überlassenen Arbeitnehmer vereinbarte Bruttomonatsgehalt, mindestens aber das zwischen der AlphaTec Personaldienstleistungen GmbH und dem überlassenen Arbeitnehmer vereinbarte Bruttomonatsgehalt. Der Entleiher legt der AlphaTec Personaldienstleistungen GmbH eine Kopie des unterschriebenen Arbeitsvertrages vor. Bei Unterbrechungen in der Überlassung ist der Beginn der letzten Überlassung vor Begründung des Arbeitsverhältnisses maßgeblich. Die Vermittlungsprovision ist zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Provision ist zahlbar 14 Tage nach Eingang der Rechnung.

(7) Wird der Arbeitnehmer aufgrund eines freien Arbeitnehmervertrages bzw. eines Vertrages mit einem Selbständigen für den Entleiher tätig, gelten die Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass anstatt des Bruttomonatsgehaltes das zwischen dem Entleiher und dem Arbeitnehmer vereinbarte monatliche Honorar die Basis der Berechnungsgrundlage bildet.

§11 Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der AlphaTec Personaldienstleistungen GmbH.

(2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Vertragszweck am nächsten kommt.